

Im Moment erlebt das föderale System der Bundesrepublik Deutschland mit der COVID-19-Pandemie einen Stresstest. So ist zu lesen, dass Gesundheitsämter zum Teil noch in der analogen Welt zu Hause sind und Nachverfolgungen nahezu ausschließlich auf Papier durchführen, während andere bereits digital arbeiten. Dies ist nicht nur in der Berichterstattung als nachteilig angesehen worden, von Digitalisierung keine Spur. Wie ist es aber um die Steuerverwaltung bestellt? Bekanntermaßen ist der Steuervollzug Ländersache, womit wir wieder beim Föderalismus angekommen sind. Es gab einmal einen Finanzminister, der träumte von der Bundesfinanzverwaltung (nicht nur für den Zoll) als Steuervollzugsorgan. Ob jemand an dieses Projekt geglaubt hat? Nun zumindest das Vorhaben KONSENS ist aus der Taufe gehoben worden. Dabei geht es um die „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“, für die bis 2022 immerhin 1,7 Mrd. Euro eingesetzt werden. Ob dieses Projekt zum Ziel führt? Aus Sicht des Bundesrechnungshofes möglicherweise nicht, da er zwischen Bund und Ländern wesentliche Dissenspunkte ausgemacht hat, die eine zeitgerechte und vollständige Umsetzung des Vorhabens bedrohen. Die Schlussfolgerung des Bundesrechnungshofes ist, dass das BMF darauf hinwirken möge, Risikominimierungsmaßnahmen zu ergreifen, um dem Projekt doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Die Mahnung erinnert angelehnt an Mk 1, 1-3 an: „Ein einsamer Rufer in der Wüste.“



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Immobilienwertnachweis durch Gutachten

Die ImmoWertV gestattet die Ermittlung des Bedarfswerts eines Erbbaugrundstücks nach der finanzmathematischen Methode.

BFH, Urteil vom 14.10.2020 – II R 7/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-406-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber

1. Übernimmt eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag einer angestellten Rechtsanwältin, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet, liegt Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vor, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und den die Rechtsanwältin zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO benötigt.

2. Die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn.

BFH, Urteil vom 1.10.2020 – VI R 11/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-406-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 1.10.2020 – VI R 11/18 – Berufshaftpflichtversicherung einer Sozietät zugunsten ihrer angestellten Rechtsanwälte kann teilweise zu Arbeitslohn führen

1. Die Einbeziehung eines angestellten Rechtsanwalts in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einer Sozietät führt in Höhe des Prämienanteils, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage

entfällt, zu Arbeitslohn, wenn der angestellte Rechtsanwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO genügt.

2. Haftet der angestellte „Briefkopfanwalt“ im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung, ist seine Einbeziehung in den über die Mindestversicherungssumme hinausgehenden Versicherungsschutz der Sozietät allein dieser aus versicherungsrechtlichen Gründen geschuldet. Der hierauf entfallende Prämienanteil führt daher nicht zu Arbeitslohn.

BFH, Urteil vom 1.10.2020 – VI R 12/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-406-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

1. Sind unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG dahin gehend auszulegen, dass einer geschäftsleitenden Holding, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze an Tochtergesellschaften ausführt, das Recht auf Vorsteuerabzug auch für Leistungen, die sie von Dritten bezieht und gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, zusteht, obwohl die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den (weitgehend) steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, die bezogenen Eingangsleistungen in den Preis der (an die Tochtergesellschaften erbrachten) steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Stellt es einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Rechtsprechung des EuGH dar, wenn eine geschäftsleitende Holding derart in den Leistungsbezug von Tochter-

gesellschaften „zwischen geschaltet“ wird, dass sie die Leistungen, für die den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug kein Recht auf Vorsteuerabzug zustünde, selbst bezieht, in die Tochtergesellschaften gegen Beteiligung an deren Gewinn einlegt und anschließend unter Berufung auf ihre Stellung als geschäftsleitende Holding den vollen Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend macht, oder kann diese Zwischenschaltung durch außersteuerrechtliche Gründe gerechtfertigt werden, obwohl der volle Vorsteuerabzug an sich systemwidrig ist und zu einem Wettbewerbsvorteil von Holding-Konstruktionen gegenüber einstufigen Unternehmen führen würde?

BFH, EuGH-Vorlage vom 23.9.2020 – XI R 22/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-406-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Hinzurechnung von Schuldzinsen aus Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an Finanzdienstleistungsinstitut

Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an einem Finanzdienstleistungsinstitut, das ausschließlich staatlich nach dem KWG beaufsichtigte Finanzdienstleistungen erbringt, vom Mitunternehmer geleistet werden, sind nach § 19 Abs. 4 GewStDV von der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG ausgenommen.

BFH, Urteil vom 16.7.2020 – IV R 30/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-406-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BMF: Geldwäsche durch höhere Transparenz wirksamer bekämpfen – Vollregister und intensiver Informationsaustausch

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geldwäschegesetzes (Transparenz-Finanzinformationsgesetz) beschlossen.